

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 1 der Tagesordnung**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, (i) die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie das Bedingte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) aufzuheben, (ii) die in der Hauptversammlung am 13. August 2025 gemäß Gegenantrag der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zu TOP 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, das ebenfalls am 13. August 2025 beschlossene Bedingte Kapital 2025/I, sowie, der Vollständigkeit halber, alle weiteren Beschlusspunkte bzw. Beschlussbestandteile des Beschlusses gemäß Gegenantrag der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zu TOP 7 der Hauptversammlung vom 13. August 2025 auszuheben, sowie (iii) eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Schuldverschreibungen zu erteilen und ein neues bedingtes Kapital 2026/I („**Bedingtes Kapital 2026/I**“) zu schaffen.

Gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien aus dem neu zu schaffenden bedingten Kapital 2026/I diesen Bericht.

Nach dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 soll die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie das Bedingte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der damit im Zusammenhang stehenden Neufassung von § 3 Abs. 5 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben werden. Die Aufhebung wurde bereits mit Beschluss der Hauptversammlung am 13. August 2025 gemäß Gegenantrag der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zu TOP 7 beschlossen. Da das Registergericht jedoch in Hinblick auf (i) die Bestimmtheit des Mindestausgabebetrages gem. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG sowie (ii) die Deutlichkeit der Differenzierung zwischen der generellen und den spezifischen Höchstgrenzen gem. § 192 Abs. 3 AktG im Zusammenhang mit dem ebenfalls im Rahmen der Hauptversammlung vom 13. August 2025 beschlossenen Bedingten Kapital 2025/I rechtliche Bedenken geäußert hat, hat sich die Verwaltung der Gesellschaft dazu entschlossen, das Eintragungsverfahren bzgl. des Bedingten Kapitals 2025/I nicht weiter zu verfolgen, sondern stattdessen die rechtlichen Bedenken des Registergerichts aufzugreifen und eine Beschlussfassung über ein neues Bedingtes Kapital 2026/I anzustreben. Daher soll nun auch der Beschluss gemäß Gegenantrag der Bredack Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zu TOP 7 der Hauptversammlung am 13. August 2025 aufgehoben werden. An die Stelle des Bedingten Kapitals 2023/I (samt Vorstandsermächtigung) und des nicht zur Eintragung gelangten Bedingten Kapitals 2025/I (samt Vorstandsermächtigung) soll nun das Bedingte Kapital 2026/I treten, welches nunmehr Gegenstand von TOP 1 der Hauptversammlung am 12. Januar 2026 sein wird.

Zum Bedingten Kapital 2026/I erklärt der Vorstand was folgt:

Nach dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. November 2030 ermächtigt werden, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft Spielraum bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten einräumen und es der Verwaltung insbesondere ermöglichen, schnell und flexibel auf günstige Kapitalmarktbedingungen zu reagieren. Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach der Ermächtigung soll in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgen können.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Geldzahlung zu einem Ausgabepreis erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine derartige, marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Gemäß § 186 Abs. 2

Satz 2 AktG ist der Bezugspreis (und damit die Konditionen der Schuldverschreibungen) mindestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Es bestünde dann das Risiko, dass sich die Marktkonditionen in diesem Zeitraum ändern und daher die Konditionen der Schuldverschreibungen nicht mehr marktgerecht sind. Diesem Risiko müsste dadurch begegnet werden, dass zur Sicherheit Abschläge etwa auf die Verzinsung oder den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Die Schuldverschreibungen würden daher letztlich nicht zu optimalen Marktkonditionen platziert werden. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet beziehungsweise mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige beziehungsweise ungünstige Marktverhältnisse reagieren. Für den hiermit vorgesehenen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Geldzahlung gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Danach kann von dieser Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht werden, bei denen der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, maximal 20 Prozent beträgt. Maßgeblich ist dabei der Betrag des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und – falls dieser Betrag niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich im Falle der Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach dieser Vorschrift, dass der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt und die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft durch Zukäufe von Aktien über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktwert der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen, würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken. Da den Aktionären dann durch den Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss zulässig. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Konditionen der Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt.

Weiterhin ist eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge vorgesehen. Diese dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Emission von Schuldverschreibungen mit runden Beträgen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert.

Schließlich ist der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Schuldverschreibungen mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz möglich, der diesen nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen in aller Regel zusteht. Dieser Verwässerungsschutz sieht zur Erleichterung der Platzierung meist neben der Möglichkeit zur Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises vor, dass den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine auch bei einer nachfolgenden Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Eine solche Gewährung eines Bezugsrechts bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis früher ausgegebener

Schuldverschreibungen ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabepreis der Aktien, die bei Durchführung der Wandlung oder Ausübung der Option ausgegeben werden. Um den Inhabern zuvor ausgegebener Schuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Der vorstehende Bericht ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://planethic.de/ir/aohv2026/> zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.